99046010001000

Alleinerbschein Erteilung

Heruntergeladen am 22.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/106231065/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046010001000
Leistungsbezeichnung I	Alleinerbschein Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	29.04.2025
Fachlich freigegen durch	Saarland - Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	• § 1371 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • §§ 1922 – 2385 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • § 40 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) • §§ 342 - 345 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) • §§ 352 - 352e Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Teaser	Sie haben alleine geerbt. Im Geschäftsverkehr (z.B. mit Banken, Versicherungen oder Behörden) kann es notwendig werden, Ihre Erbenstellung durch einen Erbschein nachzuweisen.
Volltext	Im Geschäftsverkehr (z.B. mit Banken, Versicherungen oder Behörden) kann es notwendig werden, Ihre Erbenstellung nachzuweisen. Das Erbrecht wird regelmäßig durch den sog. Erbschein nachgewiesen. Durch den Erbschein wird amtlich bekundet, wer Erbe des Verstorbenen ist und welchen Verfügungsbeschränkungen er ggf. unterliegt. Wer im Erbschein als Erbe ausgewiesen ist, kann über den Nachlass verfügen. Seine Geschäftspartner sind selbst dann geschützt, wenn sich der Erbschein später als unrichtig erweisen und eingezogen werden sollte. Mit dem Alleinerbschein bestätigt Ihnen das zuständige Nachlassgericht Ihre Erbenstellung als alleiniger Erbe nach dem Verstorbenen.
Erforderliche Unterlagen	• Besonderer Antrag nebst eidesstattlicher Versicherung • Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Sterbeurkunde, Heiratsurkunde, Auszüge aus dem Familienbuch) für alle in Betracht kommenden Erben und ggf. weitere Angehörigen • Falls vorhanden: Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag o.Ä.)

Modul	Sachverhalt
	• Gültige Ausweisdokumente • Ggf. weitere Nachweise in Abhängigkeit des Erbfalls Hinweis: Personenstandsurkunden sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen, einfache Kopien genügen nicht.
Voraussetzungen	Zur Beantragung des Alleinerbscheins muss eine Person verstorben sein und Sie müssen alleiniger Erbe nach dieser Person sein.
Kosten	Für die Erteilung des Erbscheins werden Gebühren nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG) erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach dem Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls. Vom Erblasser herrührende Verbindlichkeiten werden bei der Wertfeststellung grundsätzlich abgezogen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 GNotKG). Zu den vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten zählen nicht die sog. Erbfallschulden, d.h. z.B. Bestattungskosten, Vermächtnisse, Pflichtteilsansprüche etc.
Verfahrensablauf	Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins kann schriftlich oder zu Protokoll des Nachlassgerichts gestellt werden. Eine Antragstellung ist ferner als elektronisches Dokument mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder einfacher Signatur und Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) möglich. Allerdings haben Sie im Antrag bestimmte Angaben an Eides statt zu versichern. Wegen der Formbedürftigkeit der eidesstattlichen Versicherung erfolgt die Antragstellung regelmäßig über einen Notar oder zu Protokoll des Nachlassgerichts.

Modul	Sachverhalt
	Der Antrag muss auf Erteilung eines bestimmten Erbscheins gerichtet sein. Dazu sind insbesondere der Berufungsgrund (gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung) und die Erbquote anzugeben. Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, prüft das Nachlassgericht, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Alleinerbscheins gegeben sind. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Alleinerbschein erteilt. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins nicht gegeben sind, erhalten Sie einen Beschluss, der Ihnen dies mitteilt und deutlich macht, welche Gründe gegen eine Erteilung sprechen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Eine Frist zur Beantragung eines Erbscheins besteht nicht. Ein Antrag kann jederzeit nach dem Tod des Erblassers gestellt werden. Allerdings ist die Grundbuchumschreibung auf den/die Erben nur innerhalb von zwei Jahren ab dem Sterbefall kostenlos möglich. Der Erbschein und die Grundbuchberichtigung sollten daher rechtzeitig beantragt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Die Ablehnung des Antrags kann mit der Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG innerhalb eines Monats angefochten werden.
Kurztext	• Nach einer Erbschaft kann es notwendig sein, einen Erbschein zu beantragen, um beispielsweise am Geschäftsverkehr teilnehmen zu können. • Dieser muss beim Nachlassgericht des zuständigen Amtsgerichts beantragt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Als Nachlassgericht zuständig ist das Amtsgericht, in

Modul	Sachverhalt
	dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das für Sie örtlich zuständige Amtsgericht finden Sie über das Orts- und Gerichtsverzeichnis im Justizportal des Bundes und der Länder. Das Verzeichnis erreichen Sie online: https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Formulare	
Ursprungsportal	Alleinerbschein Erteilung, Granting a sole heirship certificate